

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.01.2007

**61.**

### **Interpellation von Roger Liebi und Mauro Tuena betreffend Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend das Asylgesetz, Stellungnahme des Stadtrates**

Am 28. Juni 2006 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/277 ein:

Am 26. Juni 2006 gab der Zürcher Stadtrat in corpore in einer Medienmitteilung zum Revidierten Asylgesetz, welches am 24. September 2006 zur Abstimmung kommt, seine Haltung bekannt und nicht nur das: der Stadtrat empfiehlt via diesem Communiqué offiziell die Ablehnung des revidierten Asylgesetzes, welches von den eidg. Räten überwiesen worden war.

Im Gegensatz zum Stadtrat sagen JA zum revidierten Asylgesetz: SVP, FDP (im Gegensatz zu ihren 3 Vertretern im Stadtrat: Vollenwyder, Türler, Martelli), CVP (im Gegensatz zu ihrem Vertreter im Stadtrat: Lauber), der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Stadtzürcher Exekutive zu einer Vorlage, welche Bundesrecht betrifft, nicht nur Partei nimmt, sondern auch noch eine konkrete Abstimmungsempfehlung abgibt. Er begründet diese Empfehlung mit 6 seiner Meinung nach konkreten Punkten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches sind die Konsequenzen für Bürger jeder Art, welche sich auf städtischem Gebiet, in öffentlichen Verkehrsmitteln, etc. nicht ausweisen können?
2. Auf welchen Grundlagen basiert die allgemeine Aussage des Stadtrates, dass das neue Asylgesetz eine sorgfältige Prüfung des Asylgesuches grundsätzlich verweigert? Bitte um detaillierte Stellungnahme.
3. Wie viele Asylsuchende reisten in den Jahren 2000-2005 ohne Ausweispapiere in die Schweiz ein?
4. Welche Erfahrungen sind diesbezüglich durch die Flughafenpolizei in Kloten gemacht worden? Besteht seitens der Stadtregierung (via ihr VR-Mandat bei Unique-Airport) ein regelmässiger Erfahrungsaustausch? Wenn ja, bitte um detaillierte Information. Wenn nein, weshalb gerade in diesem wichtigen, auch die Stadt Zürich betreffenden Thema nicht?
5. Weshalb verursachen sich illegal in Zürich aufhaltende Personen hohe soziale Kosten? Werden diese sich illegal in Zürich aufhaltenden Personen von der Stadt Zürich finanziell unterstützt? Wenn ja: Welches sind die konkreten Massnahmen des Stadtrates gegen die Missachtung geltender Gesetze? Wie hoch waren die für diese Gruppe eingesetzten Geldmittel? Wenn nein: Was meint der Stadtrat mit den sozialen Kosten genau?
6. Weshalb hat aus Sicht des Stadtrates ein Asylbewerber, dessen Gesuch nach sorgfältiger Prüfung abgelehnt wurde und er sich damit zu Unrecht in der Schweiz aufhält, Anspruch auf Sozialhilfe?
7. Wer bzw. welche Behörden würden nach Ansicht des Stadtrates in der Stadt Zürich Hausdurchsuchungen ohne richterliche Erlaubnis durchführen können?
8. Wie beurteilt der Stadtrat die Auswirkungen auf das Gemeinwohl und die Rechtsgleichheit, wenn bestimmte Personengruppen (z. Bsp. abgewiesene Asylbewerber) gesprochene und rechtskräftige Bescheide bzw. Urteile bewusst missachten und dafür in keiner Weise bestraft würden, ja sogar noch Geld dafür erhalten?
9. Welche sozialen und wie es der Stadtrat ausdrückt finanziellen Kosten verursachte nach Meinung des Stadtrates die Welle von Asylgesuchen in den 90er und anfangs der 2000er Jahre in der Stadt Zürich?
10. Welchen Einfluss hatten die vielen Asylbewerber in einer zweiten Phase auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfefallzahlen?
11. Weshalb unterstützt der Stadtrat, der sich als besonders gewerbe- und wirtschaftsfreundlich bezeichnet, mit Sicht auf die wirtschaftliche Entwicklung die Parolen der Wirtschaftsverbände nicht?
12. Plant der Stadtrat eine öffentliche Kampagne zum Thema Asylrechtsabstimmung? Wenn ja: welche finanziellen Mittel sind dafür eingeplant?

Auf Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Bei der von den Interpellanten erwähnten Medienmitteilung „Keine Asylpolitik auf Kosten der Menschenrechte und der Städte“ vom 26. Juni 2006 handelt es sich um eine Medienmitteilung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates.

**Zu Frage 1:** Die Verkehrsbetriebe haben die Personalien festzustellen bei Fahrgästen, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden. Kann sich der Fahrgast nicht ausweisen, so müssen die angegebenen Personalien des Fahrgastes durch die Polizei überprüft werden. Diese Überprüfung der Angaben kann teilweise durch telefonische Kontaktaufnahme erfolgen oder indem die Abklärungen auf einer Polizeiwache stattfinden. In aller Regel erfahren die Verkehrsbetriebe so die wahre Identität und den Wohnsitz des Fahrgastes und können das Inkasso in die Wege leiten sowie den Eintrag in den Datenpool der Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis vornehmen. Das fehlende Mitführen eines gültigen Ausweises hat für sie keine weiteren Konsequenzen.

**Zu Frage 2:** Die Aussage der einzelnen Mitglieder des Stadtrates bezieht sich nicht generell auf das Asylverfahren, sondern auf die Verschärfung der Nichteintretensgründe, also auf jene Fälle, in denen gar nicht auf das Asylgesuch eingetreten wird, weil nicht innert 48 Stunden Identitätspapiere vorgelegt werden. In solchen Fällen wurde im alten Asylgesetz trotzdem auf das Gesuch eingetreten, wenn „Hinweise auf Verfolgung“ vorlagen. Diese Bestimmungen sind im neuen Asylgesetz verschärft worden. Damit wird einer grösseren Zahl von Asylsuchenden ohne Papiere eine sorgfältige Prüfung ihres Asylgesuchs verweigert. Dadurch steigt das Risiko, dass auch wirklich Verfolgte abgewiesen werden.

**Zu Frage 3:** Entsprechende Zahlen werden in der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration (BFM) erst ab 2004 ausgewiesen. Im Jahr 2004 reichten von insgesamt 13'997 eingereisten Personen 22,7 Prozent amtliche Identitätspapiere ein. Demzufolge reisten in absoluten Zahlen 10 820 Personen ohne entsprechende Papiere ein. Im Jahr 2005 reichten von insgesamt 9838 Personen 26 Prozent der Asylgesuche mit amtlichen Identitätspapieren ein. Demzufolge reisten 7280 Personen ein, ohne entsprechende Papiere vorzulegen.

**Zu Frage 4:** Die Flughafenpolizei untersteht organisatorisch der Kantonspolizei Zürich. Ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen der Flughafenpolizei und der Stadtpolizei Zürich bezüglich der über den Flughafen einreisenden Asylsuchenden besteht nicht. Nur verhältnismässig wenige Asylsuchende reisen mit dem Flugzeug via Flughafen in die Schweiz ein. Sie werden nach dem üblichen Verteilschlüssel auf die Kantone aufgeteilt. Nur ein kleiner Teil der über den Flughafen einreisenden Asylsuchenden kommt somit offiziell in die Stadt Zürich bzw. wird von der Asylorganisation der Stadt Zürich betreut. Deshalb drängt sich ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zurzeit auch nicht auf.

**Zu Frage 5:** Sich illegal in Zürich aufhaltende Personen werden von der Stadt Zürich finanziell nicht unterstützt. Für das Gewähren von Nothilfe ist der Kanton Zürich zuständig, der heute für Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) entsprechende Nothilfezentren betreibt und in Zukunft auch abgewiesenen Asylsuchenden auf Gesuch hin in dieser Form Nothilfe gewähren wird.

Auch wenn die Stadt Zürich in diesen Fällen keine direkte finanzielle Unterstützung leistet, entstehen indirekte Kosten, wenn sich eine grössere Zahl von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus und ohne geregelttes Einkommen in der Stadt durchzubringen versucht. Denn mehr untergetauchte ehemalige Asylsuchende und mehr illegal Zugewanderte führen auf kommunaler Ebene zu einer zunehmenden Beeinträchtigung des sozialen Friedens, zu mehr Kleinkriminalität, zu mehr Schwarzarbeit, zu mehr illegaler Prostitution, zu Verslumungstendenzen, zu zusätzlichen Belastungen der regulären Asylbetreuungs-Infrastrukturen, zu mehr gesellschaftlichen Widerständen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten zur Wahrung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherstellung des sozialen Friedens und Zusammenhalts.

**Zu Frage 6:** Der Stadtrat ist selbstverständlich der Auffassung, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz zu verlassen haben. Das soll mit den dafür vorgesehenen Mitteln durchgesetzt werden. Wenn dies jedoch mit Entzug sozialer Unterstützung geschieht, hat dies besonders im Fall von Kindern oder kranken Menschen negative Konsequenzen, die auf die Kommune zurückfallen. Der Stadtrat hat sich deshalb ausdrücklich dagegen gewandt, dass nicht einmal in diesen Fällen mit einer Sonderregelung eine ausreichende Betreuung sichergestellt wird.

**Zu Frage 7:** Dass Hausdurchsuchungen ohne richterliche Erlaubnis künftig möglich sind, bezieht sich auf Art. 9 des revidierten Asylgesetzes und auf Art. 70 des neuen Ausländergesetzes und reflektiert die zu erwartende polizeiliche Praxis.

**Zu Frage 8:** Der Stadtrat erachtet die Rechtsgleichheit als eine wichtige demokratische Erungenschaft, die es zu verteidigen, einzuhalten und zu respektieren gilt.

In Bezug auf den Vollzug von endgültig abgewiesenen Asylbewerbern handelt es sich aber praktisch nie um die Frage der Rechtsgleichheit, sondern viel mehr um die Frage der Vollzugsmöglichkeit. Bund und Kanton sind für die Ausweisung von abgewiesenen Asylbewerbern verantwortlich. Vollzugsfragen sind entsprechend an diese Instanzen zu stellen. Solange sich abgewiesene Asylbewerber im Kanton Zürich aufhalten, erhalten sie die überlebensnotwendige, minimale Unterstützung. Der Kanton hat zu diesem Zweck spezielle Minimalzentren aufgebaut und eingerichtet. Er ist sowohl für die Betreuung wie auch für die minimale wirtschaftliche Unterstützung zuständig. Die Zuständigkeit für endgültig abgewiesene Asylbewerber liegt also genau so wie der Vollzug der Ausreise beim Kanton. Asylbewerber mit einem letztinstanzlichen Entscheid erhalten von der Stadt Zürich keine wirtschaftliche Unterstützung.

**Zu Frage 9:** Die durch den Kosovo-Krieg verursachten sehr hohen Asylzahlen Ende der 90er Jahre waren für Bund, Kantone und Gemeinden eine Herausforderung (geregelter Unterbringung, Versorgung, Betreuung usw.), die gemeinsam erfolgreich bewältigt wurde. Inzwischen ist – nach der Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzung - die grosse Mehrzahl der damaligen Gesuchstellenden in ihr Herkunftsland zurückgekehrt.

**Zu Frage 10:** Asylsuchende unterliegen zunächst einem dreimonatigen Arbeitsverbot, danach der Begrenzungsverordnung (BVO). Im Kanton Zürich ist diese umgesetzt in Form eines beschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Konkret werden Asylsuchende lediglich zu Arbeitsstellen in so genannten Mangelbranchen zugelassen. Sie können - ungeachtet ihrer Fähigkeiten/Qualifikationen - nur dort arbeiten, wo nicht ausreichend inländische Arbeitnehmende (Personen mit Schweizer-Pass oder mit Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung) verfügbar sind. Diese Zugangsbegrenzung hat bei schlechter Konjunkturlage die logische Konsequenz, dass anteilmässig mehr Asylsuchende keine Arbeitsstelle finden und entsprechend von Arbeitslosenunterstützung (falls bezugsberechtigt) oder von Sozialhilfe abhängig sind. Die Aufwendungen für Sozialhilfe im Asylbereich gilt der Bund den Kantonen und Gemeinden in Form von Pauschalen ab.

Zu erwähnen ist, dass der Bundesrat auf den 1. September 1999 angesichts der damals extrem hohen Asylzahlen ein einjähriges Arbeitsverbot für Asylsuchende erliess.

**Zu Frage 11:** Der Stadtrat orientiert sich bei seiner politischen Arbeit in erster Linie am Wohlergehen der Bevölkerung der Stadt Zürich und weniger an Verbandsinteressen. Bei politischen Debatten, wie dieser über die Asylgesetzgebung, sind zudem übergeordnete Referenzsysteme wie die Menschenrechtskonvention der UNO, der Bundesverfassung oder ethische Grundwerte zu Rassismus von weit grösserer Bedeutung als beispielsweise Verbandsinteressen. Die Mitglieder des Stadtrates haben sich vor ihrer persönlichen Stellungnahme zum Asyl- und Ausländergesetz intensiv mit den menschenrechts- oder verfassungsrechtsverletzenden Aspekten der neuen Gesetzgebung befasst. Verschiedene Gutachten im Vorfeld dieser Abstimmung sind zum Schluss gekommen, dass die neue Gesetzgebung sowohl verfassungsrechtlich und mindestens auch teilweise auch aus Sicht der Menschenrechtskonvention bedenklich ist. Diese Einschätzung teilt der Stadtrat auch heute noch. Die

zukünftige Rechtspraxis wird genauer darüber Aufschluss geben, wie weit sich diese Bedenken bestätigen.

**Zu Frage 12:** Diese Frage hat sich in der Zwischenzeit erübrigt. Der Stadtrat hatte nie eine öffentliche Kampagne geplant und auch keine geführt.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber